

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0142021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 16.04.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat nach mehrfacher mündlicher Beratung sowie sodann im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 21.04.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das am 05.03.2015 auf der Internetplattform [...] veröffentlicht wurde. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Bei dem Video handelt es sich um einen 57-minütigen Animationsfilm, der als „Aufklärungsfilm über das Geldsystem“ angekündigt wird.

Der Animationsfilm erzählt die fiktive Geschichte des Goldschmieds Fabian. Dieser erfindet das Geld, verleiht es an seine Mitbürger und verlangt dafür fünf Prozent Zinsen. Da aber die Geldmenge immer konstant bleibt und der wirtschaftliche Erfolg nicht bei allen eintritt, geraten immer mehr Menschen in seine Abhängigkeit. Das lässt andere Goldschmiede aufhorchen. Mit diesen gründet Fabian eine Geheimloge namens "Die Erleuchteten", deren Mitglieder sodann in allen Teilen des Landes beginnen, nach Fabians Anweisungen und System Geld zu verleihen. Bei der Gründung der Geheimloge (Minute 15:42) wird im Film als Siegel die Spitze einer Pyramide mit dem Auge der Vorsehung gezeigt.

Es wird weiterhin dargestellt, wie Fabian durch das von ihm erdachte und stetig weiterentwickelte Finanzsystem und mithilfe der im Film als „Machtjunkies der Finanzdynastie“ bezeichneten ehemaligen Goldschmiede im Laufe der Jahrhunderte faktisch die Kontrolle über die Finanzwirtschaft und damit auch über Regierungen und Medien gewinnt und schließlich sogar zu Kriegen aufruft und diese verursacht. Dabei wird die „Macht über die Massen“ im Film als das ultimative Ziel der Führenden bezeichnet. Im Zusammenhang mit den von Fabian und seinen Helfern beherrschten Finanzinstituten und seiner indirekten Kontrolle der Regierungsgeschäfte wird Fabian in dem Film in Minute 42:19 mit den Worten zitiert: *„Wenn ich das Geld einer Nation kontrolliere, dann kann es mir gleich sein, wer die Gesetze macht.“*

Inhalt des Filmes ist insgesamt die vermeintliche Erklärung der Entstehung des aktuellen Finanzsystems als Weg zur Weltherrschaft vom Mittelalter bis in die Gegenwart und eine damit einhergehende Kontrolle von Massenmedien und Regierungen.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf das streitgegenständliche vorliegende Video erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses keiner der Tatbestände erfüllt.

In Betracht käme aus Sicht des Prüfungsausschusses allenfalls der Straftatbestand der Volksverhetzung gem. 130 Abs. 1, 2 StGB.

Im Einzelnen:

Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. a StGB (zum Hass aufstacheln)

In Betracht käme die Tathandlung des Aufstachelns zum Hass i.S.d. § 130 Abs. 1 Nr. 1 Alt.1, Abs. 2 Nr. 1 lit. a StGB. Dazu müsste das Video gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe, zum Hass aufstacheln.

Voraussetzung ist daher zunächst das Vorliegen einer Tathandlung, die sich gegen eines der in § 130 Abs. 1 StGB genannten Angriffsobjekte richtet. Hierfür müsste für den unbefangenen Durchschnittsrezipienten erkennbar sein, dass der Film den Protagonisten Fabian und seine Helfer einer bestimmten nationalen, rassistischen, religiösen oder ethnischen Gruppe zuordnet und durch die Darstellungen im Film gegen diese Gruppe zum Hass aufstachelt.

Denkbar wäre, dass mit dem im Film dargestellten Protagonisten Fabian und den weiteren Mitgliedern des Geheimbunds „Die Erleuchteten“ auf die jüdische Volksgruppe als Angriffsobjekt im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB Bezug genommen wird.

Hierfür könnte sprechen, dass in Minute 15:42 des Filmes bei der Gründung des Geheimbundes „Die Erleuchteten“ als Siegel die Spitze einer Pyramide mit dem Auge der Vorsehung gezeigt wird. Dafür müsste die Verwendung des Siegels einen eindeutigen Bezug zum Judentum aufweisen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben, da das Zeichen regelmäßig neben dem Judentum auch mit dem Christentum in Verbindung gebracht wird und darüber hinaus auch als Teil der Freimaurersymbolik gesehen und von Verschwörungstheoretikern verwendet wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung des Siegels nicht als eindeutiger Hinweis auf das Judentum zu werten.

Des Weiteren könnte das in Minute 42:19 des Films dem Protagonisten Fabian in den Mund gelegte Zitat: „*Wenn ich das Geld einer Nation kontrolliere, dann kann es mir gleich sein, wer die Gesetze macht.*“ als ein Hinweis darauf gesehen werden, dass es sich bei Fabian um einen Juden handeln soll, da diese Äußerung eine Abwandlung des Zitats des jüdischen Finanzkaufmanns und Gründers des Hauses Rothschild Mayer Amschel Rothschild „*Gib mir die Kontrolle über das Geld einer Nation und es interessiert mich nicht, wer dessen Gesetze macht.*“ darstellt. Das Zitat kann aber gleichermaßen lediglich auf die Stellung Fabians als Inhaber einer Bank verweisen.

Die Bezeichnung „Juden“ wird jedoch in dem gesamten Film nicht verwendet und es sind keine weiteren Hinweise auf die jüdische Volksgruppe erkennbar.

Nach Auffassung des Ausschusses kann allein aus der sinngemäßen Verwendung des Rothschild-Zitats im Zusammenhang mit dem Zeigen des nicht explizit dem Judentum zuzurechnenden Siegels der Geheimloge für den unbefangenen Durchschnittsrezipienten des Filmes nicht der unabwiesbare Eindruck erweckt werden, dass es sich bei den dargestellten Protagonisten um Juden handeln soll. Der Inhalt des Filmes kann ebenso als unabhängig von einem Bezug zu bestimmten rassistischen, religiösen oder ethnischen Gruppen als grundsätzliche Kritik am Banken- und Finanzwesen sowie nicht näher spezifizierten Entscheidungslenkern dieser Branchen gesehen werden. Hierfür sprechen auch die am Ende des Filmes gezeigten Interviews, in denen u.a. ein anderes Finanzsystem bzw. Tauschwährungen gefordert werden. Auch dies wird vom unbefangenen Durchschnittszuschauer ebenfalls als ein Hinweis auf eine allgemeine Kritik am Finanzsystem gewertet werden, ohne damit bestimmte Religions- oder Volksgruppen in Verbindung zu bringen.

Da für den unbefangenen Durchschnittsrezipienten des Filmes aus den dargestellten Erwägungen nicht der unabwiesbare Eindruck entsteht, dass sich der Inhalt des Videos gegen ein in § 130 Abs. 1 StGB genanntes Angriffsobjekt im Sinne einer nationalen, rassistischen, religiösen oder ethnischen Gruppe richtet und zum Hass gegen diese Gruppe aufgestachelt, sind die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 StGB nicht gegeben. Die Verbreitung des streitgegenständlichen Videos ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.